

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG

**Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes Revaler Straße 32,
10245 Berlin Friedrichshain**

Wasserbehördliches Aktenzeichen: 6793/07-00434

1. Einstufung des Vorhabens

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Grundwasserentnahme von ca. 460.000 m³.

Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich bei dem Vorhaben um ein

„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“

2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Angaben zu Bauherrn/Antragsteller sowie den berücksichtigten Unterlagen

Bauherr: Projekt R32 GmbH

Lietzenburger Str. 99, D-10707 Berlin

Antragst.: G + B Ingenieurbüro für Grundbau und Bodenmechanik

Gerlach Sommerfeld Flemming GbR

Binger Str. 53 A, 14197 Berlin

2.2 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

- Größe des Vorhabens: Gesamtentnahmemenge: 457.152 m³, maximale Föderrate 153 m³/h, Absenkfläche gesamt: 4.900 m²
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden zugelassenen oder beantragten Vorhaben: Derzeit liegen keine Informationen über ein zeitliches oder räumliches Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten vor.
- Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Für die Herstellung der Baugrube werden ca. 17.800 m³ Boden ausgehoben. Für die Berechnung wurde eine Geländeoberkante von ca. +36,12 m NHN angesetzt.
- Abfallerzeugung: Grundsätzlich erfolgen die Planungen der Baugrube so, dass die einzusetzenden Stoffe und die anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der standesicherheitstechnischen Anforderungen auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Im Zuge der Herstellung der Baugrube und der Wasserhaltung fallen in geringe Mengen an baustellentypischen Abfälle an. Die im vorhergehenden Absatz ge-

nannten Abfälle sind unvermeidbar. Eine Abfallvermeidung und -verminderung erfolgt im Rahmen einer möglichen Weiterverwendung/Wiedereinbau soweit möglich. Sämtliche Abfälle werden entsprechend den geltenden Gesetzen und Regelungen wiederverwertet bzw. entsorgt.

- Umweltverschmutzung und Belästigung: Für diese Auswirkungen wurde verbindlich erklärt, dass im nachfolgenden Antragsverfahren sowie bei der Durchführung der Baumaßnahme alle Forderungen aus gesetzlichen Regelungen (Immissions-/Lärmschutz, Behandlung von Bodenverunreinigungen, Verbringen des Bodenaushubs, Arbeitsschutz, Brand- und Explosionsschutz) vollinhaltlich umgesetzt und auch die einschlägigen Technischen Regeln eingehalten werden.
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien: Für die Baugrube und die Grundwasserhaltung wird ein Qualitätssicherungs- und Havariekonzept erstellt. Die Durchführung der Baumaßnahmen erfolgt unter Anwendung von eingeführten und bewährten Bauverfahren und Technologien. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch die Einhaltung der diesbzgl. geltenden anerkannten technischen Regeln, Vorschriften und Sicherheitsvorschriften minimiert.

2.3 Angaben zum Standort des Vorhabens

- Art der Nutzung (Nutzungskriterium): Das Vorhaben befindet sich im innerstädtischen dicht besiedelten Bereich.
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterium): Das Vorkommen natürlicher Ressourcen ist im innerstädtischen besiedelten Gebiet gering.
- Befinden sich Schutzgebiete im Vorhabensgebiet (Schutzkriterium): Im Einflussbereich der Grundwasserbenutzungen/Baumaßnahmen befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope, National- und Naturparks.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, **inwieweit** schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
1. Auswirkungen auf Flora und Fauna		
1.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG geschütztes Gebiet , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		x

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
<p>1.2 Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereichen wirkt.)</p>		x
2. Auswirkungen auf den Boden		
<p>2.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten, die im Bodenbelastungskataster eingetragen sind? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)</p>	X (siehe Auflagen)	
<p>2.2 Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung?</p>		X (siehe Auflagen)
<p>2.3 Sind setzungsempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden? (Als setzungsempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)</p>		x
3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer		
<p>3.1 Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnungen.)</p>		x
<p>3.2 Ist eine Veränderung der Abfluss-Charakteristik oder Qualität von Fließgewässern oder des Gewässerregimes von Stillgewässern möglich? (z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)</p>		x
4. Auswirkungen auf das Grundwasser		
<p>4.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG oder ein Trinkwasserschutzgebiet nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)</p>		x
<p>4.2 Werden Richtwerte der Schadstoffkonzentrationen entsprechend des Merkblatts über „Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ des geförderten Wassers überschritten?</p>		x (siehe Auflagen)

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
4.3 Ist eine Verschleppung von Schadstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)	x (siehe Auflagen)	
4.4 Wird ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser usw.)?		x (siehe Auflagen)
4.5 Ist eine Änderung der Grundwasserfließrichtung im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?		x
4.6 Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den örtlichen Grundwasserleiter ? (z. B. Durchörterung wassersperrender Bodenschichten.)		x
5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter		
5.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Bau-, Boden- oder Gartendenkmal oder eine archäologisch bedeutsame Landschaft ? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)		x
5.2 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an benachbarten Bauwerken zu befürchten?		x, siehe Auflagen
5.3 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an sonstigen Sachgütern zu erwarten?		x, siehe Auflagen
6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft		
6.1 Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion.)		x
7. Wechselwirkungen		
7.1 Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert?		x

4. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

zu Pkt. 2.1:

orientierende Messungen oder andere behördliche erforderlich Ermittlungen werden als Detailauflagen formuliert

zu Pkt. 4.2:

wasserrechtliche Anforderungen (z.B. Konzentrationswerte für Ableitung des geförderten Wassers in das Grundwasser werden als entsprechende Detailauflagen formuliert).

zu Pkt. 4.3:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z.B. Art und Umfang der hydrologischen sowie chemischen Überwachung des Förderwassers) werden als entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

zu Pkt. 4.4:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z.B. Art und Umfang der stoffbezogenen Nachweisführung werden als entsprechende Detailauflagen formuliert).

zu Pkt. 5.2:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Beweissicherungen und Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 5.3:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

5. Gesamtschätzung und Auswirkung des Vorhabens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ausmaß der Auswirkungen ist als kleinräumig einzustufen. Kumulierende Vorhaben sind nicht vorhanden. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 148 Tage beschränkt und nach deren Beendigung vollständig reversibel. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben ergibt sich, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.



.....

Unterschrift

